

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	7. Änderung „Erweiterung RVS“ des Bebauungsplans „Gewerbepark Mittenwalde/ Schenkendorf“ der Stadt Mittenwalde
Ansprechpartner*In:	Frau Blumberg, Tel.: 0355-4991-1339 TOEB@ifU.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---------------------------------------------------	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Sachstand

Antragsgegenstand ist die 7. Änderung des Bebauungsplans „Erweiterung RVS“ im Gewerbepark Mittenwalde / Schenkendorf. Der B-Plan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Ziel der vorgelegten Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Erweiterung des Betriebsstandortes der Regionalen Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS) und des bestehenden Logistikunternehmens. Im Geltungsbereich wird ein Industriegebiet (GI) gem. § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und eine Gemeinbedarfsfläche „Öffentliche Verkehrsfläche“ festgesetzt. In der näheren Umgebung befinden sich keine schutzwürdigen Nutzungen (Entfernung ~1,5km).

Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung B-Planes befinden sich nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Er liegt im Einwirkungsbereich von erheblichen Verkehrsimmissionen.

Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BlmSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BlmSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.

2. Betriebsleiterwohnungen

Gem. Begründung S. 13 sind untergeordnete Betriebsleiterwohnungen ausnahmsweise zulässig. Wiederum auf S. 14, Abs. 3 der Begründung i.V.m. der textlichen Festsetzung Nr. 1.1.2 werden Betriebsleiterwohnung im Sinne des Immissionsschutzes grundsätzlich ausgeschlossen. Der Sachverhalt ist zu vereinheitlichen.

3. Fazit

Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Weiterentwicklung von Industrie- und Gemeinbedarfsflächen und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungsbestand sind erhebliche Immissionskonflikte infolge der Vorhabensrealisierung derzeit nicht erkennbar. Dem

Trennungsgrundsatz kann grundsätzlich entsprochen werden. Die Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse (u.a. Büro- und Verwaltungsräume) sind zu wahren und im Rahmen des Bebauungsplanes zu bewerten.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde am 02.08.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.